



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl

1. Am **25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Ingolstadt ist in **66 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2014 bis 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

- Zi. 140 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 141 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 142 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 143 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 144 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 145 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 147 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 240 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 243 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 244 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 245 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 246 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
- Zi. 9 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 10 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 11 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 12 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 19 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 20 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 21 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 22 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 23 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 24 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 25 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 26 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 27 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 1 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 2 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 3 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 4 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 5 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 6 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 7 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zi. 8 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
- Zimmer 105 im Alten Rathaus, Rathausplatz 2
- Zimmer 502 im Neuen Rathaus, Rathausplatz 4
- Sportamt I, Friedhofstr. 4 1/2
- Sportamt II, Friedhofstr. 4 1/2
- Zimmer 221 im Technischen Rathaus, Spitalstr. 3
- Zimmer 314 im Technischen Rathaus, Spitalstr. 3
- Kursraum 1 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
- Kursraum 5 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
- Kursraum 6 in der Volkshochschule, Hallstr. 5

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** - Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsnachweis - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin **hat eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnis-

ses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bekanntmachung

Umlegung „Zuchering – Am Fort X“,
Bebauungsplan Nr. 931 A, Gemarkung Zuchering;
Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548))

1. Der Umlegungsplan „Zuchering – Am Fort X“, Gemarkung Zuchering (Bebauungsplan Nr. 931 A „Zuchering – Am Fort X“) ist am 29.04.2014 unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird für den Umlegungsplan gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der Flurstücke ein.

3. Die im Umlegungsplan festgesetzte Geldleistung ist nunmehr für den in Ziffer 1 genannten Teil zur Zahlung fällig; die Stadt Ingolstadt ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Ingolstadt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt schriftlich einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Ingolstadt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) sind unzulässig.

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus 18 Mischwasserentlastungen in die Donau, den Aufragen, den Mailing Bach, den Ludlgraben, die Sandrach, das Brucklacher Graswasser, den Gruben, den Dieselgraben und den Lohgraben und Einleiten von Regenwasser aus 11 Regenwassereinleitungen der Regenwasserkanäle in die Sandrach, das Waagwasser, das Brucklacher Graswasser, die Schutter und den Schnabelgraben

Für die Entwässerung der Stadt Ingolstadt existieren mehrere gehobene Erlaubnisse nach dem Wasserrecht für die Einleitung von Mischwasser aus Mischwasserentlastungen und für die Einleitung von Regenwasser in oberirdische Gewässer. Diese gehobenen Erlaubnisse werden immer mit Befristung erteilt.

Aufgrund Fristablauf wurde daher für das Einleiten von Mischwasser aus 17 Mischwasserentlastungen in die Donau, den Aufragen, den Mailing Bach, den Ludlgraben, die Sandrach, das Brucklacher Graswasser, den Gruben, den Dieselgraben und den Lohgraben und von Regenwasser aus 10 Regenwassereinleitungen der Regenwasserkanäle in die Sandrach, das Waagwasser und das Brucklacher Graswasser ein Verfahren zur Neuerteilung von gehobenen Erlaubnissen durchgeführt.

Für eine bestehende Mischwassereinleitung in den Lohgraben und für 2 bestehende Regenwassereinleitungen in das Brucklacher Graswasser und das Waagwasser wurde erstmalig ein Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durchgeführt.

Für diese oben genannten Einleitungen von Mischwasser aus 18 Mischwasserentlastungen und 11 Regenwassereinleitungen in oberirdische Gewässer wurden mit Bescheiden vom 02.05.2014 gehobene Erlaubnisse nach § 15 WHG erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung der Erlaubnisbescheide mit jeweiliger Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugrundeliegenden Planunterlagen in der Zeit vom 19.05.2014 bis einschließlich 02.06.2014 während der Dienststunden bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer-Nr. 109, zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, denen er nicht gesondert bekanntgemacht wurde.

Immissions- schutzrecht;

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes der Firma AUDI AG Ingolstadt durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Betriebswasserversorgungszentrums am Standort Ingolstadt, Ettinger Straße, Fl.Nrn. 481/2/3/7, 482 (Gebäude N72) sowie Fl.Nr. 483 (Gebäude N73) der Gemarkung Etting

Die Firma AUDI AG hat am 10.04.2014 beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Betriebswasserversorgungszentrums am Standort Ingolstadt an der Ettinger Straße, Fl.Nrn. 481/2/3/7, 482 und 483 der Gemarkung Etting eingereicht.

Die beantragte Genehmigung umfasst die Neuerrichtung einer Betriebswasserversorgungszentrale, in der Abwasser des Werks gesammelt, behandelt, aufbereitet und anschließend im Betriebswasserspeicher gespeichert werden soll.

Das Betriebswasserversorgungszentrum wird auf 2 Baufeldern verteilt. Der Abfüllplatz, das Misch- und Ausgleichsbecken (MAB) und die chemisch-physikalische Behandlungsanlage (CP-Anlage) werden oberhalb des unterirdisch liegenden Betriebswasserspeichers auf dem Baufeld 1 errichtet. Die zugehörigen Baukörper werden als Gebäude N73 bezeichnet.

Auf dem Baufeld 2 entstehen die Membranbioreaktor- und Umkehrosmoseanlage (MBR- und UO-Anlage). Die zugehörigen Baukörper werden als Gebäude N72 bezeichnet.

Nach § 3c Satz 1 und 5, § 3b Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Bekanntmachung

In der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 wurden bei folgenden Geschäftsstellen der Sparkasse Ingolstadt Geldbeträge gefunden:

Hauptstelle am Rathausplatz
Stadtgebiet Ingolstadt

Geschäftsstelle Berliner Straße
Stadtgebiet Ingolstadt

Geschäftsstelle Gaimersheim
Landkreis Eichstätt

Geschäftsstelle Ettinger Straße
Stadtgebiet Ingolstadt

Geschäftsstelle Eitensheim
Landkreis Eichstätt

Geschäftsstelle Lenting
Stadtgebiet Ingolstadt

Geschäftsstelle Neuburger Straße
Stadtgebiet Ingolstadt

Geschäftsstelle Friedrichshofen
Stadtgebiet Ingolstadt

Kunden, die in den genannten Geschäftsräumen der Sparkasse Geld verloren haben, werden gebeten, ihre Ansprüche bis spätestens 31.07.2014 bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3163058914

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Nr. 19 Mi., 7.5.2014

INHALT

Wahlamt
Wahlbekanntmachung
Europawahl

Stadtplanungsamt
Umlegung „Zuchering – Am Fort X“

Umweltamt
Vollzug der Wassergesetze
Immissionsschutzrecht

Bürgeramt
Bekanntmachung gefundene
Geldbeträge Sparkasse

Sparkasse Ingolstadt
Kraftloserklärung von
Sparkassenbüchern u.
sonstigen Sparurkunden